

**Satzung**  
**über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss**  
**an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der**  
**Gemeinde Eslohe (Sauerland)**  
**vom 09.10.1990**

geändert durch I. Nachtragssatzung vom 10.12.1997  
geändert durch II. Nachtragssatzung vom 24.10.2001  
geändert durch III. Nachtragssatzung vom 28.11.2001

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu der Anlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser dienen. Nicht hierzu zählt jedoch die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.12.1985 in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen, nicht jedoch die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2**  
**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### § 3

#### Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Gemeinde kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 LWG).
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### § 4

#### Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
  - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder,
  - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an eine Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
  - a) Stoffen, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Küchenabfälle, Tierkörper und Tierkörperenteile im Sinne des § 1, Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen. Dies gilt auch für Abfälle, die über einen Abfallzerkleinerer dem Abwasser zugeführt werden,
  - b) wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Salze, Mineralöle, Benzin, Karbid, Phenol, Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, die durch ihre Feuergefährlichkeit, Explosivität, Toxizität, Persistenz und Akkumulation zu Beeinträchtigungen führen können. Dies gilt auch für radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe,
  - c) schädlichen oder giftigen Stoffen, insbesondere solche, die
    - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
    - ...

- die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen
  - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können
  - mehr als 10 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten
  - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,
- d) Abwässern aus Ställen, Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut, die aufgrund ihrer Beschaffenheit zu Störungen bei der Abwasserreinigung und damit zu Beeinträchtigungen im Gewässerzustand führen können,
- e) pflanzen- und bodenschädlichem Abwasser.
- (3) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch die Gemeinde über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstitutes verlangt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (5) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette, Stärke oder ähnliche Stoffe anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe (Abscheider- und/oder Spaltanlagen) aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu erneuern. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) a) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn es den Anforderungen des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils geltenden Fassung entspricht und bei Aluminium und Eisen den Grenzwert von 10 mg/l nicht überschreitet.
- b) Abwasser aus Herkunftsbereichen im Sinne des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn es den Mindestanforderungen der für diese Bereiche erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.
- (7) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 6) nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.
- (9) Werden Abwässer eingeleitet, die den begründeten Verdacht entstehen lassen, dass ihre Einleitung in das Abwassernetz nach § 4 verboten ist, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, die notwendigen Feststellungen zur Beseitigung von Fehlan schlüssen zu treffen und Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die hierdurch entstehenden tatsächlichen Kosten sind der Gemeinde vom Anschlußnehmer zu erstatten. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere auch die Kosten für Fremdleistungen Dritter und die bei der Gemeinde anfallenden Verwaltungs- und Lohnkosten.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Landeswassergesetz bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen diesen Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen. Die Gemeinde kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (5) In den nach den Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage bereitgestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.
- (7) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe, z. B. die Herstellung einer Straße mit Entsorgungsanlagen zur Vermeidung späterer Beschädigungen dies erfordern.

- (8) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 7 Abs. 3 ist durchzuführen.

Bestehende Grundstückskläreinrichtungen sind nach Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb von 4 Wochen auf Kosten des Anschlussnehmers außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu entfernen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen oder einer anderen genehmigungsfähigen Nutzung zuzuführen, sofern eine Vorbehandlung des Abwassers nicht mehr erforderlich ist bzw. nicht mehr gefordert wird.

- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Anschlussleitung ist von der Gemeinde abzunehmen. Die Gemeinde kann den Verschluss der Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen.

## **§ 6**

### **Ausführung und Unterhaltung von Hausanschlüssen**

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Kontrollschächte für den Mischwasseranschluss im Gebiet des Trennverfahrens für den Regenwasser- und den Schmutzwasseranschluss sowie Rückstausicherungen sind durch den Anschlussnehmer bzw. auf dessen Kosten einzubauen.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Gemeinde von dem Anschlußnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Gemeinde. Die Kontrollschächte müssen wasserdicht und standsicher sein und Abdeckungen nach DIN 1229 erhalten.  
Schächte von weniger als 0,8 m Tiefe müssen Abmessungen von mindestens 0,6 m x 0,8 m i.L., besteigbare Schächte von mehr als 0,8 m Tiefe müssen, je nach Querschnittsform, Abmessungen von mindestens 1,0 m im Durchmesser oder 0,8 m x 1,0 m bzw. 0,9 m x 0,9 m i.L. erhalten und mit Steigeisen nach DIN 1211 oder 1212 versehen werden. Um den notwendigen Arbeitsraum zu erhalten, müssen Schächte von weniger als 1,6 m Tiefe in den genannten Abmessungen bis unter den Schachtdeckel hochgezogen werden. Tiefere Schächte können ab 1,6 m eingezogen werden.

- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlußnehmer auf seine Kosten durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Anschlussnehmer diese Arbeiten grundsätzlich für den gesamten Hausanschluss durch. Die Gemeinde setzt jedoch in jedem Falle einen Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und führt Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum durch.
- (6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in einen Zustand gebracht werden, der den Anforderungen der wasserrechtlichen Bestimmungen (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Entwässerungssatzung) entspricht.

## **§ 7**

### **Anzeigeverfahren, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist, außer im Fall des § 5 Abs. 8, der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

## **§ 7 a**

### **Brauchwassernutzung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde anzuzeigen, wenn er als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallendes Wasser oder das aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser entnommene Wasser als Brauchwasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z.B. Toilettenspülung oder Wäsche waschen) zuführen will. Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde in einem solchen Fall nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild „kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.
  - (2) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage bleibt auch in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung in vollem Umfang bestehen. Der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.
- ...

- (3) Der Anschlussberechtigte hat in diesen Fällen entweder auf seine Kosten eine Messeinrichtung für seinen Abwasserstrom oder einen Wassermesser zu installieren und zu betreiben oder aber einer Schätzung seines für die Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbrauchs zuzustimmen.
- (4) Verstöße gegen die Anzeigepflicht können als Abgabenhinterziehung geahndet werden.
- (5) Die Abgabe der Anzeigerklärung nach Abs. 1 kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW erzwungen werden.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung**

- (1) Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
  - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
  - c) sich Art, Menge oder Verschmutzungsgrad des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  - d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung und den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Grundstücksentwässerungseinrichtungen sowie sämtlicher Zusatzeinrichtungen wie z. B. Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, etc. nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelnden Zustandes, mangelnder Wartung oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen des § 4 dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwaG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 4, 5, 8 Abs. 2, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 11 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.



## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
  - b) entgegen § 4 Abs. 5 Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
  - c) entgegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 8 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
  - d) entgegen § 5 Abs. 2 Abwasser nicht einleitet,
  - e) entgegen § 5 Abs. 9 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
  - f) entgegen § 7 Abs. 3 die Anlage benutzt, bevor der Gemeinde die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
  - g) entgegen § 8 Abs. 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 die genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
  - j) entgegen § 8 Abs. 5 die Gemeinde nicht benachrichtigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, im Falle von Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 €.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 29.12.1975 in der Fassung der Nachträge I - III vom 04.12.1978, 22.12.1980 und 10.05.1982 außer Kraft.